

Entwurf zur Änderung der Friedhofssatzung

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Begründung
<p>§ 12 (4) Art der Grabstätten</p> <p>Die Grabfläche der Urnenwahlgrabstätte in Sondergröße beträgt L x B 1,00 m x 1,00 m.</p>	<p>§ 12 (4) Art der Grabstätten</p>	<p>Reduzierung der unter § 12 Absatz 4 bestehenden Tabelle durch Streichung der Grabarten Urnenwahlgrab in Sondergröße</p>
<p>§ 15 Urnengrabstätten</p> <p>(6) Urnenwahlgrabstätten in Sondergröße sind ein- bis vierstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen in quadratischer Anordnung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält über die Verleihungen eine schriftliche Urkunde der Stadt und ein Recht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.</p>	<p>§ 15 Urnengrabstätten</p>	<p>Absatz 6 entfällt.</p>
<p>§ 16 Urnennaturgrabstätten</p> <p>(5) Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche mit Altbaumbestand auf dem Friedhof Piepersloh bestimmt. Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. Am Baum wird durch die Stadt ein Namensschild mit den Daten der / des Verstorbenen angebracht.</p>	<p>§ 16 Urnennaturgrabstätten</p> <p>(5) Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche mit Altbaumbestand auf dem Friedhof Piepersloh bestimmt. Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. Am Baum wird durch die Stadt ein Namensschild mit den Daten der / des Verstorbenen angebracht. Das Aufstellen eines anderen Grabmals oder Gedenksteins und das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.</p>	<p>Absatz 5 wird um einen Satz ergänzt.</p>

Entwurf zur Änderung der Friedhofssatzung

<p>§ 17 Kolumbarien</p> <p>(2) Das Kolumbarium ist im alten Glockenturm auf dem Friedhof Piepersloh eingerichtet. Es können wie folgt Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beantragt werden:</p> <p>a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt wird;</p> <p>b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage durch die Stadt zugeteilt wird;</p> <p>c) Erwerb einzelner Stellen (1 bis 3) in einer Kammer. Die Stadt teilt dem Nutzungs-berechtigten die Lage der Stellen in einer Kammer zu, die von der Stadt mit insgesamt 4 Urnen belegt wird.</p> <p>In den Fällen des Abs. (2) a) und b) entspricht die Kammer einer Grabstätte. Im Fall des Abs. (2) c) stellt die Anzahl der erworbenen Stellen die Grabstätte dar.</p>	<p>§ 17 Kolumbarien</p> <p>(2) Das Kolumbarium ist im alten Glockenturm auf dem Friedhof Piepersloh eingerichtet. Ein weiteres Kolumbarium befindet sich in unmittelbarer Nähe des Glockenturms und ist als Außenkolumbarium angelegt. Es können wie folgt Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beantragt werden:</p> <p>a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt wird;</p> <p>b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage durch die Stadt zugeteilt wird;</p> <p>c) Erwerb einzelner Stellen (1 bis 3) in einer Kammer. Die Stadt teilt dem Nutzungs-berechtigten die Lage der Stellen in einer Kammer zu, die von der Stadt mit insgesamt 4 Urnen belegt wird.</p> <p>In den Fällen des Abs. (2) a) und b) entspricht die Kammer einer Grabstätte. Im Fall des Abs. (2) c) stellt die Anzahl der erworbenen Stellen die Grabstätte dar.</p>	<p>Durch das Errichten eines Außenkolumbariums wird Absatz 2 entsprechend ergänzt.</p>
---	---	--